



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Vollzugszuständigkeiten des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr geändert werden

Wien, am 17. Mai 1991  
Schneider/Gai  
Klappe 899 94  
760/368/K91

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

13/SN - 21/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 21	-GE/19
Datum: 27. MAI 1991	
Verteilt 31. Mai 1991	

*S. Klausgraber*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 18. März 1991, Zahl 5730/3-4/91, vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Vollzugszuständigkeiten des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr geändert werden, gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär

Beilagen



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Vollzugszuständigkeiten des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr geändert werden

Wien, am 17. Mai 1991  
Schneider/Gai  
Klappe 899 94  
760/368/91

**Ihre Zahl: 5730/3-4/91**

An das  
Bundesministerium für öffent-  
liche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf beehrt sich der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Artikel I Ziff. 3 (§ 12):**

Absatz 3 sollte lauten: "Für Straßenbahnen und Oberleitungsomnibusse ... ist der Landeshauptmann zuständig."

Im Bereich einiger Lokalbahnen befinden sich Anschlußbahnen, die in allen Fällen von Lokomotiven der jeweiligen Lokalbahn bedient werden. Im Hinblick auf die Einheitlichkeit mit der übrigen Betriebsabwicklung erscheint eine Aufteilung der Kompetenzen nicht erstrebenswert. Für Anschlußbahnen sollten somit die Kompetenzen beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr belassen werden.

- 2 -

Zu Artikel I Ziff. 5 (§16):

Der erste Satz sollte wie folgt geändert werden:

"Die Bewilligung ist je nach Umfang der Vorarbeiten für eine bestimmte Dauer, mindestens jedoch für ein Jahr zu erteilen und erlischt sodann."

Zu Artikel I Ziff. 8 (§ 38):

Im Sinne einer einheitlichen und nachvollziehbaren Anrainerregelung ist der derzeitigen Form des Anrainerbauverfahrens der Vorzug einzuräumen.

Zu Art. I Ziff. 10 (§ 40):

Bei einer Einschränkung des Feuerbereiches auf regelmäßig mit Dampflokomotiven befahrene Strecken sollte bedacht werden, daß jeder Eisenbahnbetrieb, wenn auch zum Teil in eingeschränktem Ausmaß, Feuergefahren in sich birgt (Funkenflug durch fest gebremste Wagen, Kesselwagentransporte mit brennbaren Flüssigkeiten, Defekte an elektrischen Anlagen). Eine Verringerung des Feuerbereiches wäre möglich. Die Aufgabe des Feuerbereiches könnte Auswirkungen auf die Höhe der Haftpflichtprämien bei den Privatbahnen haben.

Zu Artikel I Ziff. 11 (§ 43):

Um das Eisenbahnkreuzungswesen, welches sich permanent im Fluß befindet (z.B. Umwandlung von nicht öffentlichen in öffentliche Eisenbahnkreuzungen), als Gesamtheit zu sehen, sollte die derzeitige Zuständigkeitsregelung beibehalten werden.

Darüberhinaus bestehen folgende Anregungen:

- a) Der gemäß § 35 der 1. DVO zum KLG vorgeschriebene Abstand von zwei Monaten zur Überprüfung der Linienfahrzeuge sollte auf 6 Monate erweitert werden.

- 3 -

b) § 102 Abs. 1 sollte dahingehend abgeändert werden, daß die Aufzeichnungspflichten hinsichtlich Fahrzeugen im Ortslinienverkehr erleichtert werden. Die Aufzeichnung aller im Laufe eines Tages auf den betreffenden Fahrzeugen eingesetzten Lenker auf einem Schaublatt ist in der Praxis nicht durchführbar. Zudem besteht auf Grund der aufliegenden Dienstpläne und aufgrund der Aufzeichnungen der

zentral gesammelten Diagrammscheiben die Möglichkeit von exakten, nachträglichen Kontrollen.

#### Zu Artikel III:

Im Interesse einer weiteren Verwaltungsvereinfachung und Föderalisierung des Verfahrens wird auch folgende Änderung der Zuständigkeitsregelung des Kraftfahrliniengesetzes beantragt:

§ 3 des KfLG. 1952 hätte zu lauten:

"Zur Erteilung der im § 1 vorgesehenen Konzession ist der Landeshauptmann, hinsichtlich der Kraftfahrlinien, die sich über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken oder eine durchlaufende Verbindung mit dem Ausland herstellen oder die vom Bund oder einem Unternehmer des öffentlichen Eisenbahnverkehrs betrieben werden sollen, das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig.

Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, insbesondere wenn sich die Konzessionsausübung eines Unternehmens des öffentlichen Eisenbahnverkehrs auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt, kann der örtlich zuständige Landeshauptmann zur Wahrnehmung der Zuständigkeit des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einzelfall durch diesen ermächtigt

- 4 -

werden. In diesem Fall ist der Landeshauptmann als erste und letzte Instanz zuständig."

Die vorgeschlagene Neufassung orientiert sich bei der Delegierungsbefugnis an der geltenden eisenbahngesetzlichen Zuständigkeitsregelung (§ 12 Eisenbahngesetz).

Der für die Behörde bei den unbestimmten Gesetzesbegriffen "Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis" verbleibende Spielraum widerspricht nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nicht dem im Art. 18 B-VG verankerten Rechtsstaatenprinzip (vgl. VfSlg. 5695).

Durch die demonstrative Nennung eines Beispielfalles würde die gegenständliche Regelung noch zusätzlich präzisiert. Der letzte Satz hätte lediglich "feststellenden Charakter."

Zu Artikel VIII Ziff. 12:

Die geplante Verfassungsbestimmung wird von seiten des österreichischen Städtebundes abgelehnt, weil das autonome Recht der Gemeinden auf örtliche Raumplanung durch eine Zustimmungsbefugnis von staatlichen Behörden, welchen nicht die Gemeindeaufsicht zukommt, eingeschränkt wird. Außerdem ist das Zustimmungserfordernis nicht näher präzisiert, sodaß diese Bestimmung dem rechtsstaatlichen Grundprinzip der Bundesverfassung widerspricht.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär